

d-fine



Herausforderungen bei der Umsetzung des neuen OpRisk Standardansatzes

**Herausforderungen bei der
Umsetzung des neuen
OpRisk Standardansatzes**

Mai 2021.

© d-fine GmbH

1. Management Summary	Seite 3
2. Anforderungen an das regulatorische Kapital	Seite 4
3. Business indicator component	Seite 6
3.1 Berechnung	
3.2 Herausforderungen bei der Umsetzung	
4. Loss component	Seite 17
4.1 Berechnung	
4.2 Herausforderungen bei der Umsetzung	
5. Fazit	Seite 23

Im Zuge der grundlegenden Überarbeitung der Berechnung der Kapitalanforderungen aller wesentlichen Risiken wird ein neuer Standardansatz (SA) zur Bestimmung der operationellen Risiken für alle Banken verpflichtend eingeführt. Während die Freiräume, die durch das Baseler Komitee explizit eingeräumt wurden, bereits von der EBA kommentiert wurden (vgl. EBA Policy Advice), bleiben verschiedene Auslegungs- sowie Umsetzungsmöglichkeiten bestehen. Mit der Veröffentlichung eines Entwurfs zur Anpassung der CRR ist im ersten Halbjahr 2021 zu rechnen. In diesem Artikel werden diverse Herausforderungen bei der Umsetzung der Anforderungen sowie entsprechende Lösungsansätze diskutiert.

Die Kapitalanforderungen werden dabei im Wesentlichen von zwei Komponenten bestimmt: der business indicator component *BIC* und der loss component *LC*. Neben relevanten regulatorischen Vorgaben werden im Folgenden verschiedene bestehende Freiräume diskutiert, die zur Vermeidung von überhöhten Kapitalanforderungen genutzt werden können.

Zur Ermittlung des business indicators werden Informationen des Accountings, insbesondere der Gewinn- und Verlustrechnung benötigt. Die EBA hat hierzu bereits dargelegt, inwiefern diese Daten aus den Meldetemplates des Financial Reporting (FinRep) im Rahmen des Aufsichtsrechts gewonnen werden können. Damit wird eine Vereinheitlichung der verwendeten Informationen über alle beaufsichtigten Institute erreicht. Allerdings erlaubt der neue SA explizit den Abzug bestimmter Geschäftserfolge, die für die Bestimmung der Kapitalanforderungen aus operationellen Risiken nicht herangezogen werden sollen. Dazu zählen beispielsweise Geschäftserfolge im Zusammenhang mit der Absicherung durch Versicherungsprämien, da diese zur Milderung von Risiken beitragen. Da im Rahmen des EBA-Mappings auf die FinRep-Meldezellen nicht dargelegt wird, wie diese Negativabgrenzungen zu berücksichtigen sind, eröffnet sich hier Spielraum zur Optimierung der Kapitalanforderungen durch die Institute, dessen Auslegung bzw. Umsetzung jedoch durch die Aufsicht akzeptiert werden muss.

Davon unbenommen sollten die qualitativen Anforderungen an die Verlustdatensammlung bereits frühzeitig in Prozessen, Richtlinien und Verantwortlichkeiten implementiert werden, um bereits bei in Kraft treten des neuen SA eine Datenhistorie mit hinreichender Länge (min. 5 Jahre) und Qualität vorliegen zu haben, sodass potenzielle regulatorische Aufschläge verhindert werden können. Während zu Managementzwecken alle OpRisk Verluste erfasst werden sollten, sind jedoch nur Teile davon für die Kapitalberechnung relevant. Bei der Berechnung der loss component spielt das Buchungsdatum einzelner Verluste zukünftig eine zentrale Rolle, was für sehr viele Banken eine Restrukturierung ihrer Verlustdatenbank erforderlich macht. Gleichzeitig sind die Anforderungen an das Reporting wie CoRep- und Stresstestmeldungen zu berücksichtigen, die auf einem abweichenden Aggregationslevel basieren. Die Vorteile eines möglichen Datenmodells mit separater Abbildung der Verlustereignisse und Buchungsdaten werden im vorliegenden Artikel – zusätzlich zu den entstehenden Herausforderungen – genauer untersucht.

Der Baseler Ausschuss strebt durch die Einführung des neuen SA eine Standardisierung des gesamten Rahmenwerks der operationellen Risiken aller Banken an. Mit den Konsultationen BCBS 291 im Jahr 2014 sowie der zwei Jahre später folgenden BCBS 355 wurde die geplante Ablösung der bisherigen Standardansätze sowie des fortgeschrittenen Messansatzes eingeläutet, die etwa ein Jahrzehnt andauern wird. Die Vorschläge und Konsultationen wurden schließlich gebündelt sowie zusammen mit den Kredit- und CVA-Risiken standardisiert und durch BCBS 424 finalisiert. Mit der Veröffentlichung eines Entwurfs zur Anpassung der CRR ist im ersten Halbjahr 2021 zu rechnen.

Bei der Implementierung des neuen SA stehen sowohl kleinere als auch größere Institute vor großen Herausforderungen. Hierbei sind insbesondere zwei Meilensteine zu bewältigen: Die Berechnung des business indicators sowie die Bestimmung der loss component. Sowohl die dafür notwendige Berücksichtigung diverser Accounting-Daten als auch der Einbezug verschiedener historischer Verluste ziehen hohe Anforderungen und Fragestellungen nach sich, die institutsspezifisch beantwortet werden müssen. Im Folgenden werden die Herausforderungen, die bei bereits umgesetzten Konzeptionen zur Einführung des neuen Standardansatzes beobachtet wurden, sowie die regulatorischen Anforderungen beschrieben und mögliche Alternativen bei der Umsetzung diskutiert.

Der zukünftige SA berücksichtigt die Geschäftsgröße über die business indicator component *BIC*, welche einen indirekten Einfluss auf das operationelle Risiko besitzt und verbindet diese mit einem risikosensitiven Bestandteil, der loss component *LC*, welche die vergangenen bankinterne Verluste miteinbezieht und damit einen risikosensitiven Aspekt berücksichtigen soll. Der *BIC* wird hierbei aus dem business indicator *BI*, einer Summe unterschiedlich gewichteter GuV- und Bilanzkennzahlen (siehe Abschnitt 3 für Details), bestimmt:

$$BIC = \begin{cases} 0,12 BI & \text{falls } BI \leq 1 \text{ Mrd. €} \\ 0,12 \text{ Mrd. €} + 0,15 (BI - 1 \text{ Mrd. €}) & \text{falls } 1 \text{ Mrd. €} < BI \leq 30 \text{ Mrd. €} \\ 4,47 \text{ Mrd. €} + 0,18 (BI - 30 \text{ Mrd. €}) & \text{falls } 30 \text{ Mrd. €} < BI \end{cases}$$

Die Institute werden also in die folgenden drei (Größen-) Buckets eingeteilt:

- **1. Bucket:** Liegt der *BI* unterhalb der Grenze von 1 Mrd. Euro, wird dieser zur Bestimmung des *BIC* lediglich mit dem konstanten Gewicht von 12% multipliziert. Die Einordnung in das erste Bucket führt bei konstanter loss component zu den geringsten Kapitalanforderungen.
- **2. Bucket:** Der Anteil des *BI* oberhalb der Schwelle von 1 Mrd. Euro führt zu einem Anstieg des regulatorischen Kapitals mit einem relativen Gewicht von bis zu 15%.
- **3. Bucket:** Alle Institute über einem *BI* von 30 Mrd. Euro werden diesem Bucket zugeordnet. Das relative Gewicht steigt asymptotisch auf 18%, sodass das Kapital für Institute in diesem Bucket bei gleicher loss component am höchsten ist. Dies stimmt mit der Erwartung überein, dass bei größeren Banken die operationellen Verluste insbesondere aufgrund hoher Strafzahlungen überproportional höher ausfallen.

Die risikosensitive loss component *LC* beschreibt den 15-fachen durchschnittlichen jährlichen Verlust der vergangenen zehn Jahre. Für Details zur Berechnung und Sonderregelungen während der Übergangsphase wird auf Abschnitt 4 verwiesen.

Zur Berechnung des Säule I Kapitals für operationelle Risiken *ORC* fließen beide Komponenten logarithmisch durch

$$ORC = BIC \ln \left(\underbrace{\left(\frac{LC}{BIC} \right)^{\frac{4}{5}} - 1 + \exp(1)}_{\equiv ILM} \right)$$

ein. Aufgrund der Abhängigkeit von den historischen Verlusten wird der zweite Faktor auch als interner Verlustmultiplikator *ILM* bezeichnet.

Erfährt ein Institut einen durchschnittlichen jährlichen OpRisk-Verlust in Höhe von 1/15 des *BIC*, d.h. $LC=BIC$, beträgt der $ILM=1$, welches zu einem regulatorischen Kapital für OpRisk in Höhe des *BIC* führt. Höhere bzw. niedrigere OpRisk-Verluste führen zu einem logarithmischen Anstieg bzw. einer Verringerung der Kapitalanforderungen.

Eine Ausnahme bei der Kapitalberechnung existiert für Banken im Bucket 1. Hier kann die nationale Aufsicht für alle Bucket 1 Banken einen $ILM=1$ vorschreiben, sodass das Kapital für die Bucket 1 Banken alleine durch den *BIC* bestimmt wird.

Schließlich ist eine Konsolidierung innerhalb eines Konzerns zu berücksichtigen und sowohl der *BIC* als auch die *LC* auf Gruppenebene zu bestimmen. Falls das konsolidierte Institut dem Bucket 2 oder 3 zuzuordnen ist, haben auch etwaige Tochterinstitute im Bucket 1 alle qualitativen Anforderungen zu berücksichtigen, welche für die Verwendung der *LC* erforderlich sind.

3.

Business indicator component

3.1

Berechnung

3.1.1

Berechnungsvorschrift der BIC

Der *BI* ist im neuen SA gemäß folgender Formel aus den Accounting-Daten des Instituts zu bestimmen:

$$BI = ILDC + SC + FC.$$

Hierbei stehen die einzelnen Summanden für:

- Interest, Lease and Dividend Component (*ILDC*), enthält u.a.
 - Zinsüberschuss,
 - Beteiligungserträge
- Service Component (*SC*), enthält u.a.
 - Provisionsergebnis,
 - sonstiges betriebliches Ergebnis
- Financial Component (*FC*), enthält
 - Nettoergebnis aus Handels- und Bankbuch.

Im Gegensatz zu den aktuellen Berechnungsmethoden für die Kapitalunterlegung des OpRisk ist bei der Berechnung des *BI* nicht mehr nur der „Bruttoertrag“ zu berücksichtigen, sondern es wird nun eine detailliertere Betrachtung der Ergebniskomponenten des Instituts gefordert. Weiterhin müssen zur Berechnung historische Daten der vorangegangenen drei Jahre vorliegen, um entsprechende Durchschnittsgrößen bestimmen zu können.

Die Einführung dieser unterschiedlichen *BIC*-Kategorien soll dazu dienen, die unterschiedlichen Risikoprofile bzgl. der operationellen Risiken entsprechend des jeweils individuellen Geschäftsmodells der Institute angemessen zu berücksichtigen. Je nach Fokus des Geschäftsmodells auf die im Bankensektor relevanten Geschäftsfelder ergibt sich die Bedeutung der Teilkategorie auf die Gesamthöhe des *BI*:

- Klassische Geschäftsbanken, z.B. mit zinslastigem Geschäftsmodell (→*ILDC*),
- Investmentbanken mit hohem Provisionsanteil (→*SC*),
- Banken mit hohem Anteil an Handelsgeschäft (→*FC*)

3.1.2

Input-Parameter aus Accounting-Daten

Zur Bestimmung des *BI* müssen verschiedene Größen aus GuV und Bilanz („P&L and balance sheet items“) über einen Zeitraum von drei Jahren bekannt sein:

GuV/ Bilanz	Position [EN]	Position [DE]	Bezeichnung	Beispielgeschäfte
GuV	Interest income	Zinsertrag	II	Sollzinsen aus Krediten
GuV	Interest expenses	Zinsaufwand	IE	Habenzinsen für Einlagen, Eigenemissionen
GuV	Dividend income	Dividendenerträge	DI	Dividenden aus Aktien
GuV	Fee and commission income	Provisionserträge	FI	Kontoführungsgebühren, Postengebühren, Asset Management
GuV	Fee and commission expenses	Provisionsaufwand	FE	Zahlungsdienste, Devisen, Clearing
GuV	Other operating income	Sonstige betriebliche Erträge	OOI	Erträge aus der Währungsumrechnung
GuV	Other operating expenses	Sonstige betriebliche Aufwände	OOE	Verluste aus der Währungsumrechnung
GuV	Net profit (loss) on the trading book	Ergebnis des Handelsbuchs	Net P&L TB	Kursschwankungen, (Ver-)Kauf von Wertpapieren
GuV	Net profit (loss) on the banking book	Ergebnis des Anlagebuchs	Net P&L BB	Abschreibungen, (Ver-)Kauf von Wertpapieren
Bilanz	Interest earning assets	Zinstragende Vermögenswerte	IEA	Kredite, Wertpapiere
Bilanz	Trading book	Handelsbuch	TB	Derivate (IFRS), Geschäfte mit Handelsabsicht
Bilanz	Banking book	Anlagebuch	BB	Nicht-Handelsbuch Geschäfte, z. B. Retail-Kredite

Tabelle 1: Relevante Accounting-Daten im SA

Die verschiedenen BIC-Kategorien lassen sich über vorgegebene Formeln aus den obigen GuV- und Bilanzzahlen berechnen. Für die Komponente ILDC gilt dabei¹

$$ILDC = \text{Min}(\overline{\text{Abs}(II - IE)}; 2,25\% \overline{IEA}) + \overline{DI}.$$

Die ILDC ergibt sich also aus der Summe der Dividendenerträge plus Zinsergebnis, d.h. Betrag der Summe aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Dabei wird als Obergrenze für den Zinserfolg ein Zins von 2,25% auf alle zinstragenden Aktiva vorgegeben.

Die SC bestimmt sich als Summe aus den jeweils größeren Durchschnittsbeträgen aus Provisionserträgen und -aufwänden bzw. sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwänden:

$$SC = \text{Max}(\overline{OOI}; \overline{OOE}) + \text{Max}(\overline{FI}; \overline{FE}).$$

Diese Ergebnisbestandteile gehen damit stärker gewichtet als die ILDC in die Berechnung des BI ein, da keine Saldierung der Aufwände und Erträge vorgenommen wird und weiterhin keine Obergrenze für den Beitrag aus Provisionsergebnis und sonstigem betrieblichen Ergebnis vorgegeben wird.

Ergebnisse aus dem Handels- und Bankbuch gehen, analog dem Zinsergebnis, lediglich als saldierte Größe in den BI ein:

$$FC = \overline{\text{Abs}(\text{Net P \& L TB})} + \overline{\text{Abs}(\text{Net P \& L BB})}.$$

Analog der SC existiert allerdings keine Obergrenze für eine Berücksichtigung der Ergebniskomponenten der FC im BI.

An dieser Stelle ist zu beachten, dass die Begriffe Handelsbuch bzw. Anlagebuch in diesem Kontext nicht aus der Rechnungslegung (nach IFRS oder HGB) entlehnt sind, sondern über die CRR definiert werden. Explizit ist das aufsichtsrechtliche Handelsbuch (Trading book) in Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 CRR definiert. Dies sollte jedoch i.A. nicht mit dem Handelsbestand i.S.d. Rechnungslegung gleichgesetzt werden. Das aufsichtsrechtliche Anlagebuch (Banking Book) ist in der CRR nicht direkt definiert, sondern wird als Komplementärmenge zum Handelsbuch verstanden.

Zusätzlich gibt der Anhang des BCBS 424 eine Reihe von GuV-Posten vor, die nicht in der Berechnung der BIC-Kategorien berücksichtigt werden dürfen (Negativabgrenzungen) (siehe Tabelle 2).

Bei der Berechnung der BI-Komponenten sollte daher sichergestellt werden, dass die Beträge aus den Negativabgrenzungen nicht in die zur Berechnung herangezogenen GuV-Posten eingehen, um die Kapitalanforderungen zu minimieren.

¹ \overline{DI} bezeichnet hier den Durchschnitt der Größe DI über die vergangenen drei Jahre und Abs den Absolutbetrag. Bei saldierten Größen (z.B. Zinsergebnis) ist zuerst die Saldierung pro Jahresscheibe und dann der Durchschnitt über die vergangenen drei Jahre vorzunehmen.

Nr.	Position [EN]	Position [DE]	Beispielgeschäfte
NA1	Income and expenses from insurance or reinsurance business	Ergebnis aus Versicherungsgeschäften	Aufwände für Versicherungen auf Kreditkarten (z. B. Auslandskrankenversicherung), Provisionen für Restschuldversicherungen
NA2	Premiums paid and reimbursements/payments received from insurance or reinsurance policies purchased	Versicherungsprämien und Zahlungen aus vorhandenen Versicherungsverträgen	Rechtsschutzversicherung, Kfz-Versicherung
NA3	Administrative expenses	Verwaltungsaufwand	Personalaufwände, IT-Aufwände, Marketing
NA4	Recovery of administrative expenses	Wiedereinziehung von Verwaltungsaufwänden	Rückgewinnung von zu Unrecht aufgerufenen Kosten
NA5	Expenses of premises and fixed assets (except when arising from OpRisk events)	Aufwände aus Sachanlagen (außer solchen aus OpRisk-Fällen)	Nebenkosten für Immobilien, Instandhaltungskosten
NA6	Depreciation/amortization of tangible and intangible assets (except when arising from OpRisk events)	Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte (außer solchen aus OpRisk-Fällen)	AfA, außerplanmäßige Abschreibungen
NA7	Provisions/reversal of provisions (except when arising from OpRisk events)	Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen (außer solchen aus OpRisk-Fällen)	Rückstellungen für laufende Verfahren, Pensionsrückstellungen
NA8	Expenses due to share capital repayable on demand	Aufwände aus Kapitalrückzahlung auf Anforderung	-
NA9	Impairment/reversal of impairment	Zuführungen und Auflösungen von Wertberichtigungen	Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen im Kreditgeschäft
NA10	Changes in goodwill recognized in P&L	Erfolgswirksame Änderungen des Goodwill	-
NA11	Corporate income tax	Körperschaftsteuer	-

Tabelle 2: Negativabgrenzungen im SA

Die zur Berechnung des BI benötigten GuV- und Bilanzzahlen werden im Anhang des BCBS 424 über eine Liste typischer Geschäftsvorfälle beschrieben. Um eine vereinheitlichte Grundlage für die Berechnung der Kapitalanforderungen des operationellen Risikos zu gewährleisten, schlägt die EBA vor, die im Meldewesen bereits vorliegenden und standardisierten Zahlen aus der FinRep-Meldung zu verwenden (vgl. EBA Policy Advice).

Die FinRep-Meldung (Financial Reporting) ist Teil des aufsichtsrechtlichen Meldewesens gemäß CRR Art. 99 und wird durch den ITS 2014/680 implementiert. Dabei sind alle beaufsichtigten Kreditinstitute in verschiedenem Umfang meldepflichtig, wobei grundlegende Zahlen zu Bilanz, GuV, außerbilanziellem Geschäft, Hedge-Accounting und Sicherheiten von allen Instituten zu melden sind. Dabei werden auch unterschiedliche Accounting-Standards berücksichtigt; es existieren FinRep-Meldebögen sowohl für IFRS (Annex III des ITS 2014/680) als auch nGAAP (Annex IV des ITS 2014/680).² Die FinRep-Meldung bildet daher eine vereinheitlichte Grundlage für den Bezug von Accounting-Daten im Aufsichtsrecht über alle Institute und Accounting-Standards hinweg.³

In Anhang III des Policy Advice zur Umsetzung des OpRisk SA gibt die EBA ein Mapping zur Bestimmung der benötigten GuV- und Bilanzzahlen der Tabelle 1 aus FinRep-Positionen vor.⁴ Verwendet werden die FinRep-Tabellen 1.1 (Aktivseite), 2.0 (GuV), 43 (Rückstellungsspiegel) und 45.3 (Sonstiges betriebliches Ergebnis).

Das EBA-Mapping kann jedoch nur als grobe Näherung zur Ermittlung der Accounting-Daten verstanden werden, da verschiedene Aspekte der BI-Berechnung nicht berücksichtigt werden:

- **Verfügbarkeit:** Die Kapitalanforderungen des OpRisk SA müssen mindestens quartärllich im Rahmen der Own Funds Meldung berücksichtigt werden, wobei darüber hinaus eine tägliche Überwachung der Kapitalquoten von der Aufsicht gefordert ist. Die Zahlen aus der FinRep liegen aufgrund des Meldungsturnus aber lediglich zum Quartal (Tabellen 1.1 und 2.0) bzw. zum Jahresultimo (Tabellen 43 und 45.3) vor, sodass zu anderen Stichtagen entweder veraltete Zahlen verwendet werden müssen oder eine Übergangslösung gefunden werden muss.
- **Konsistenz zum BCBS 424 Anhang:** Das Mapping der EBA stimmt nicht in allen Positionen 1:1 mit der Vorgabe des BCBS 424 Anhangs überein. So finden sich z.B. in der Auflistung der zinstragenden Vermögenswerte (IEA) ebenfalls FinRep-Positionen, die Eigenkapitalinstrumente mit Dividendenzahlungen enthalten. Werden diese in der ILDC-Komponente zusätzlich zum Dividendenergebnis berücksichtigt, so ergibt sich eine doppelte Zählung dieser Finanzinstrumente.
- **Wahlrechte:** Im Rahmen der Interpretation der GuV-Parameter sind für die verschiedenen Ergebnispositionen Wahlrechte zu berücksichtigen, die sich nicht in den FinRep-Positionen widerspiegeln, aber einen Effekt auf die Größe der BI-Komponenten haben können.

² Aufgrund der Besonderheiten des deutschen Handelsrechts (HGB, RechKredV) veröffentlichten BaFin und Bundesbank regelmäßig Ausfüllhinweise zur Interpretation der nGAAP-Tabellen für HGB-Institute.

³ Anpassungen an den aufsichtsrechtlichen Meldeanforderungen werden im Rahmen des Data Point Models (DPM) regelmäßig durch die Aufsicht aktualisiert. Die aktuelle Version für die FinRep-Meldung ist DPM 2.9, es sollten daher die zugehörigen Meldebögen und Ausfüllanleitungen berücksichtigt werden.

⁴ Dabei wird eine vereinheitlichte Notation der FinRep-Zellen wie folgt verwendet: FinRep_Tabelle_Spalte_Zeile. Die Position Zinsertrag in Tabelle 2 wäre dann z.B. gegeben als FinRep_2_0_010_010.

■ **Negativabgrenzungen:** Über die Berücksichtigung der Negativabgrenzungen gemäß Tabelle 2 wird im EBA-Mapping keine explizite Angabe gemacht. Dies liegt zum einen daran, dass die verwendeten FinRep-Positionen z.T. disjunkte GuV-Beiträge darstellen und so keine Wechselwirkungen mit den Posten der Negativabgrenzungen bestehen können (z.B. sind Verwaltungsaufwände in der FinRep_2.0_010_360 separat aufzulisten). Zum anderen ist z.B. eine Abgrenzung der Beträge aus dem Versicherungsgeschäft anhand von FinRep-Positionen nicht möglich, da diese nicht separat ausgewiesen werden müssen. Um die Kapitalanforderungen möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich für die Institute jedoch, andere Wege zur Berücksichtigung der Negativabgrenzungen zu finden.

Diese Aspekte sollten bei einer Umsetzung des OpRisk SA berücksichtigt werden, um ein konsistentes Modell zur Berechnung der Kapitalanforderungen zu implementieren, welches das benötigte Kapital für operationelle Risiken möglichst optimiert.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der technischen Umsetzung. Hierzu müssen Institute prüfen, auf welcher Granularitätsebene die Accounting-Daten im Rahmen der FinRep-Meldung vorliegen. Die Möglichkeiten reichen hierbei von einer Positionsanlieferung pro Meldeposition aus einem VORSYSTEM bis zu einer Allokation der benötigten Geschäftserfolge auf Einzelgeschäfts- bzw. Einzelerfolgs-ebene. Üblicherweise werden GuV-Informationen jedoch auf Basis von Hauptbuchkonten aus der Bilanzierung zur Verfügung gestellt.

Im folgenden Abschnitt gehen wir auf die Herausforderungen bei der Umsetzung der BI-Komponenten ein und zeigen Möglichkeiten zur Optimierung des Kapitalbedarfs auf.

3.2

Herausforderung bei der Umsetzung

3.2.1

Wahlrechte und Konsistenz der Ergebnispositionen

Bei der Umsetzung des OpRisk SA sollte durch die Institute darauf geachtet werden, dass die in den BI-Komponenten verwendeten Parameter konsistent aus den FinRep- und Accounting-Daten ermittelt werden und ggf. vorhandene Spielräume im Sinne der Optimierung des benötigten Eigenkapitals ausgenutzt werden.

So eröffnet BCBS 424 in Abschnitt 8 Tz. 30 z.B. die Möglichkeit, veräußerte/aufgegebene Geschäftstätigkeiten (divested activities) von der Berechnung der BI-Komponenten auszuschließen. Dafür ist allerdings eine Genehmigung durch die Aufsicht nötig:

“Banking organisations may request supervisory approval to exclude divested activities from the calculation of the BI. Such exclusions must be disclosed under Pillar 3.”

Da keine eindeutige Zuordnung dieser Geschäftstätigkeiten auf die BI-Komponenten vorgegeben ist, ergibt sich aus dieser Wahlmöglichkeit potenziell eine Auswirkung auf alle BI-Komponenten und daraus eine Minderung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken. Hierbei ist die Zustimmung der Aufsicht jedoch Voraussetzung.

	Cash, cash balances at central banks and other demand deposits	FINREP_1.1_010_010
	Financial assets held for trading	FINREP_1.1_010_050
	Non-trading financial assets mandatorily at fair value through profit or loss	FINREP_1.1_010_096
Interest earning assets (balance sheet items)	Financial assets designated at fair value through profit or loss	FINREP_1.1_010_100
	Financial assets at fair value through other comprehensive income	FINREP_1.1_010_141
	Financial assets at amortised cost	FINREP_1.1_010_181
	Derivatives - hedge accounting	FINREP_1.1_010_240
	Tangible and intangible assets; asset subject to operating lease	FINREP_21_010_010 FINREP_21_010_040 FINREP_21_010_070

Tabelle 3: EBA-Mapping der Komponente IEA

Ein weiterer Aspekt ist die Inkonsistenz zwischen den Definitionen der Ergebnisparameter im Anhang des BCBS 424 und der Umsetzung im Mapping aus FinRep-Positionen durch die EBA. Wie oben bereits angedeutet, sollte hier durch die Institute überprüft werden, ob das allgemeingültige EBA-Mapping auch die institutsspezifischen Gegebenheiten korrekt berücksichtigt. Beispielhaft zeigt sich dies an der Zuteilungsvorschrift der Vermögenswerte zu den zinstragenden Vermögenswerten. Gemäß Mapping der EBA sind für den Parameter IEA die in Tabelle 3 abgebildeten FinRep-Positionen zu berücksichtigen.

An diesem Beispiel lassen sich mehrere Probleme des EBA-Mappings beobachten:

- **HGB-Institute:** Das EBA-Mapping lässt sich nur bedingt von HGB-Instituten anwenden, da hier FinRep-Positionen gemäß IFRS verwendet wurden. Diese sind aber z.T. durch den Arbeitskreis der Bundesbank/BaFin und die zugehörigen Ausfüllhinweise als nicht für HGB-Institute relevant markiert worden; so sind z.B. die Positionen bezogen auf eine Fair Value Bewertung der Vermögenswerte i.d.R. nicht zu befüllen. Das anwendende Institut muss dann untersuchen, inwieweit sich das EBA-Mapping auf die HGB-Tabellen des Arbeitskreises übertragen lässt und welche Positionen verwendet werden sollten.

■ **Meldeumfang:** Die Positionen der Tabelle 21 sind nur für Institute zu melden, die der vollen FinRep-Meldepflicht unterliegen (Full FinRep). Muss ein Institut hingegen (z.B. als Teil einer Gruppe) nur eine vereinfachte FinRep-Meldung abgeben (Simplified FinRep) und trotzdem die Kapitalanforderungen im Rahmen des OpRisk SA berechnen, so können diese Positionen nicht unbedingt aus der FinRep-Meldung übernommen werden.

■ **Dividenden:** Die IFRS-Kategorien enthalten, zusätzlich zu den zinstragenden Vermögenswerten, potentiell auch Eigenkapitalinstrumente, die Dividenden zahlen. Solche EK-Instrumente können z.B. in den Kategorien Fair Value through OCI (Zeile 141) oder Fair Value through P/L (Zeile 100) auftauchen. Bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Dividendenergebnisses im Parameter *DI* würden solche Beiträge doppelt im *BI* berücksichtigt und somit zu überhöhten Kapitalanforderungen führen.

Im Rahmen der Umsetzung der *BI*-Komponente sollten Institute diese und ähnliche Sachverhalte untersuchen und mit Hinblick auf das eigene Geschäftsmodell bewerten.

3.2.2

Optimierung der Kapitalanforderungen aus Negativabgrenzungen

Da für die Negativabgrenzungen aus Tabelle 2 keine Vorgaben im Mapping der EBA gemacht werden, liegt hier der größte Spielraum beim Aufsetzen der *BI*-Berechnung. Obwohl für manche Beträge eine eindeutige Zuordnung zu FinRep-Positionen vorgenommen werden kann (z.B. NA3 Verwaltungsaufwand in FinRep_2.0_010_360 oder NA7 Zuführungen/Auflösungen von Rückstellungen in FinRep_2.0_010_430), ist eine Abgrenzung anderer Beträge aus den FinRep-Melddositionen nicht ohne weiteres möglich.

So hat z.B. kein expliziter Ausweis von Ergebnisbeiträgen mit Bezug zum Versicherungsgeschäft in FinRep zu erfolgen, wie er zur Bestimmung der Positionen NA1 und NA2 nötig wäre. Damit ist, in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell des berichtenden Instituts, nicht auszuschließen, dass in den GuV-Posten aus Tabelle 1 solche Beträge enthalten sind, die dem Versicherungsgeschäft zuzurechnen sind und damit nicht in die Bestimmung der *BI*-Komponenten miteinbezogen werden sollen.

Insbesondere in den Positionen Zinsergebnis (*II, IE*) und Provisionsergebnis (*FI, FE*) sind Beiträge mit Bezug zum Versicherungsgeschäft zu erwarten. Bei der Ausgabe von Kreditkarten beispielsweise werden häufig Provisionen für zugehörige Versicherungen fällig, die das Institut als Teil der Provisionsaufwände auszuweisen hat und die entsprechend über die FinRep-Position in die Komponente *FE* eingehen würden. Um die Kapitalanforderungen aus dieser Komponente zu minimieren, sollten solche Beträge aus der zugehörigen FinRep-Position herausgerechnet werden.

Die Identifikation der abzuziehenden Beträge ist stark abhängig von der Verfügbarkeit und Granularität der Daten in der FinRep-Meldung bzw. den Accounting-Datenhaushalten der Bank. Üblicherweise liegen GuV-Informationen im Meldewesen nicht auf Einzelgeschäftsebene vor, sondern werden entweder über eine manuelle Zulieferung oder auf Basis von Hauptbuchkonten abgebildet. Folgende Abbildung der relevanten Information auf Hauptbuchkonten ist dabei beispielhaft vorstellbar:

Konto-Nr.	Beschreibung	Kontenrahmen-Nr. 5	FinRep-Position Tab.2
HK1	Dienstleistungen anderer Institute (z.B. Kreditvermittlung)	550000	Zeile 210
HK2	Gebühren für Wertpapierleihe	550000	Zeile 210
HK3	Provisionsaufwände aus Garantien	550000	Zeile 210
HK4	Aufwände für Kreditkartenversicherungen	550000	Zeile 210

Tabelle 4: Hauptbuchkonten Provisionsaufwand

Alle oben aufgeführten Hauptbuchkonten gehen in den Provisionsaufwand ein und teilen sich die entsprechende Kontenrahmen-Nr. und FinRep-Position in der GuV-Tabelle 2. Für die Zwecke des OpRisk SAs sind jedoch nur die Konten HK1, HK2 und HK3 in der Bestimmung der Komponente FE zu berücksichtigen, während HK4 unter die Negativabgrenzungen fällt und der Provisionsaufwand um den zugehörigen Kontosaldo gekürzt werden kann.

3.2.3

Technische Abbildung der Accounting-Daten in der FinRep-Meldung

Die Abbildung der Accounting-Daten im Meldewesen hängt - insbesondere bei der bilanznahen FinRep-Meldung - stark von der verwendeten Software ab. Erfahrungsgemäß sind bei der Erstellung der FinRep-Meldung maßgeblich folgende Umsetzungsszenarien vorzufinden:

- **Szenario 1:** Die FinRep-Meldung wird im Rechnungswesen erstellt und ist eng mit den entsprechenden Quartalsabschlüssen verknüpft („FinRep-Abschluss“). In diesem Fall kommen Informationen, wo möglich, aus dem Hauptbuch und werden um weitere melderelevante Daten ergänzt (z.B. aus dem Risikocontrolling). Je nach Datenanbindung und Meldewesensoftware werden die Informationen dabei auf Kontenebene oder lediglich auf Positionsebene angeliefert.
- **Szenario 2:** Die FinRep-Meldung wird im Meldewesen erstellt und die Abbildung orientiert sich am Standard des restlichen Meldewesens. Auch hier wird ein Großteil der Informationen für FinRep auf Hauptbuch- oder Positionsebene geliefert, allerdings können auch granulare Daten auf Einzelgeschäftsebene einbezogen werden, wie sie im Kapital- oder Liquiditätsreporting von CoRep benötigt werden. Dies ist insbesondere der Fall für Finanzinstrumente, während Informationen zu Nicht-Finanzinstrumenten üblicherweise ebenfalls aus dem Hauptbuch stammen.

Beide Szenarien und ihre Auswirkungen auf die Optimierung der Kapitalanforderungen sollen im Folgenden anhand von zwei Standardlösungen im FinRep-Meldewesen diskutiert werden. Da die Input-Parameter für die BI-Berechnung und die Negativabgrenzungen größtenteils aus GuV-Werten ermittelt werden, beschränkt sich die folgende Diskussion auf diese Daten.

3.2.3.1

Systemseitige Verortung der FinRep-Meldung im Rechnungswesen mit IDL.FINREP

Das Modul IDL.FINREP wird vorwiegend von Instituten verwendet, die bereits die Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS nutzen und ihre FinRep-Meldung daher in direkt aus den zur Konsolidierung verwendeten Daten erstellen. Das Datenmodell von IDL.FINREP besteht dabei aus Konten, (Bilanz-) Positionen und Verknüpfungen zwischen diesen Datensätzen. Die Abbildung ist damit sehr nah an der im Rechnungswesen und für die Darstellung der GuV-Informationen gut geeignet.

Zur Erzeugung der GuV-Templates der FinRep-Meldung werden in IDL.FINREP separate Positionspläne definiert, die die zugehörigen Hauptbuchkonten den FinRep-Positionen zuordnen. Durch den Ursprung der Daten aus IDL.KONSIS liegen in IDL.FINREP gängige Informationen aus dem Rechnungswesen wie bspw. die Kontenrahmennummer direkt vor. Um die Berücksichtigung der Negativabgrenzungen im OpRisk SA analog des Beispiels in 3.2.2 sicherzustellen, kann der Anwender direkt auf diese Informationen zugreifen.

Zur Berechnung der BI-Komponenten kann dann in IDL.FINREP ein zusätzliches FinRep-Projekt definiert werden, welches nicht die normale FinRep-Meldung abbildet, sondern bei dem z.B. über die Kontenrahmennummer alle Konten angesteuert werden, die gemäß der Negativabgrenzungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Dabei ist durch den Anwender zu prüfen, ob die benötigte Granularität im Kontenplan von IDL.KONSIS vorliegt oder ob hier Anpassungen vorzunehmen sind.

3.2.3.2

Systemseitige Verortung der FinRep-Meldung im Meldewesen mit Abacus360

Abacus360 wird überwiegend zur Erstellung der CoRep- oder statistischen Meldungen verwendet, für die eine Befüllung auf Basis von Hauptbuchkonten nicht ausreichend ist und denen somit eine Einzelgeschäftssicht zugrunde liegt (z.B. AnaCredit, Own Funds). Obwohl prinzipiell die Möglichkeit besteht, auch die FinRep-Meldung durch Einzelgeschäfte zu befüllen, wird dies aufgrund der anzutreffenden Organisationsstrukturen von vielen Instituten nicht angewendet.

Die Anbindung von Geschäftserfolgen in Abacus360 erfolgt über separate GuV-Datensätze in der POSITION-Entität, die vom zugehörigen Bestandsgeschäftsdatensatz getrennt sind. Dadurch ist es in Abacus360 möglich, sowohl Einzelgeschäftsinformationen als auch aggregierte Datensätze für Geschäftserfolge anzuliefern. In der Praxis werden daher meist aggregierte Daten verwendet, z.B. aus Hauptbuchkonten, die granular genug erzeugt wurden, um die Meldeanforderungen der FinRep-Meldung zu bedienen.

Im Abacus360-Datenmodell sind keine weiteren buchhalterischen Informationen vorgesehen, die über den Bedarf des Meldewesens hinausgehen. Eine Identifikation der Negativabgrenzungen aus Abschnitt 3.2.2 ist daher nicht direkt aus den vorhandenen Informationen möglich. Um die benötigten Werte für die Optimierung des Kapitals im Sinne des OpRisk SAs zu berechnen, müssten daher in Abacus360 zusätzlich Informationen herangezogen werden. Eine Möglichkeit wäre, Informationen wie z.B. die Kontenrahmennummer oder direkt die Relevanz im OpRisk SA in einem frei durch den Nutzer zu konfigurierenden Prüfpfadfeld zu hinterlegen. Damit könnte der Anwender über Dimensionierung auf diese Felder einen Meldebogen erzeugen, der nur noch die für die BI-Berechnung relevanten Bestandteile der GuV-Parameter enthält.

Sollen FinRep-Zahlen in der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen aus operationellen Risiken im Zuge des neuen SAs berücksichtigt werden, so führt dies aufgrund eines identischen Abgabetermins der FinRep- und Own Funds-Meldung am 42. Kalendertag nach Ultimo zu einer prozessualen Wechselwirkung in der Meldungserstellung. Diese liegt z.T. bei den Instituten bereits vor, da die aktuellen Ansätze (Basisindikatoransatz, Standardansatz) ebenfalls auf Basis von GuV-Informationen die OpRisk-Komponente des Eigenkapitals bestimmen. Im Zuge der Vereinheitlichung der OpRisk-Berechnungen durch den neuen SA ist allerdings zu erwarten, dass es bei den meisten Instituten zu Anpassungen im Meldeprozess kommen wird.

Durch die Institute ist hier die zeitliche und datentechnische Verfügbarkeit der Accounting-Informationen im Rahmen einer Ultimoverarbeitung zu klären. Abhängig von der Anzahl und den Prozessen der Meldewesen- und Accounting-Verarbeitungen kann es dabei vorkommen, dass Informationen nicht zum selben Zeitpunkt in der gewünschten Qualität vorliegen. Hier ist insbesondere zu klären, ob die FinRep-Informationen (ggf. reduziert gemäß Kapitel 3.2.2) aus der befüllten Meldung übernommen werden sollen oder ob eine separate Allokation (entweder per Software oder Excel/IDV) analog der FinRep aus Accounting-Daten durchgeführt werden soll.

Erfahrungsgemäß kommt es im Meldewesen immer wieder zu Abstimmungsschwierigkeiten bei der Verbindung von Accounting-Informationen mit Risikodaten. Institute sollten daher frühzeitig in der Prozesserstellung für die OpRisk-Berechnung darauf achten, dass es im Rechnungswesen regelmäßig nach Ultimo zu Korrekturen und Nachbuchungen kommen kann, welche über den BI Eingang in die Kapitalanforderungen finden. Institute mit einem zentralen Datenhaushalt für Meldewesenanforderungen sind hier im Vorteil, da die Abstimmungsprozesse dort üblicherweise bereits integriert sind.

Die loss component *LC* stellt den 15-fachen durchschnittlichen Verlust durch operationelle Risiken aus den vergangenen zehn Jahren basierend auf dem Buchungsdatum dar.

Die Verlustdaten müssen mit dem neuen SA nun diversen qualitativen Anforderungen genügen. Sollte zu Beginn der Einführung des neuen Ansatzes die Verlusthistorie keine zehn Jahre umfassen, ist eine Nutzung des vorhandenen Datensatzes in Ausnahmen auch dann erlaubt, falls vollständige Verlustdaten von mindestens fünf Jahren vorhanden sind. Falls die Verlusthistorie weniger als fünf Jahre umfasst oder die Datenqualität allgemein mangelhaft ist, ist ein individueller Aufschlag seitens der Aufsicht möglich. Dieser schließt in jedem Fall die Verwendung eines $ILM < 1$ aus.

Die Schwelle, ab welcher historische Verluste in der Berechnung der loss component berücksichtigt werden, soll 20.000 Euro betragen. Die Ausübung der im BCBS 424 eingeräumten Freiheit zur Anhebung der Schwelle auf 100.000 Euro für Banken der Buckets 2 und 3 empfiehlt die EBA nicht (EBA Policy Advice).

Während für Bucket 2- und 3-Banken gemäß BCBS 424 ein institutsspezifischer *ILM* verwendet werden soll und dadurch die Berechnung einer loss component erforderlich wird, ist bei Bucket 1 Banken nach dem BCBS 424 vorgesehen, einen $ILM=1$ und damit keine loss component für die Kapitalberechnung zu verwenden. Nach Ermessen der nationalen Aufsicht kann jedoch die Verwendung eines institutsindividuellen *ILM* auch für Bucket 1 Banken gefordert werden. Es wird erwartet, dass insbesondere durch die bei kleineren Instituten typischen Schäden unterhalb der Verlustschwelle von 20.000 Euro die Verwendung eines institutsspezifischen *ILM* zu einer Verringerung des Kapitals führen würde. Dennoch empfiehlt die EBA die explizite Berücksichtigung des *ILM* für die Kapitalberechnung auch für Banken im Bucket 1, da somit u.a. eine Stärkung des Risikomanagements durch eine risikosensitive Kapitalberechnung erwartet wird (vgl. EBA Policy Advice). Für die nicht von der EZB beaufsichtigten deutschen Bucket 1 Institute ist unserer Einschätzung nach die Entscheidung zur Nutzung eines institutsindividuellen *ILM* eher unwahrscheinlich. Eine Einschätzung oder finale Entscheidung der Aufsichtsbehörden zur Umsetzung der Wahlmöglichkeiten liegt bisher jedoch nicht vor. Unabhängig von dem Eingang der Verluste in die Kapitalberechnung bleiben andere Anforderungen zur Sammlung und Meldung von Verlusten jedoch bestehen.

Kleinere Institute sind gemäß der derzeit gültigen MaRisk nicht verpflichtet, eine umfassende Schadensfalldatenbank zu pflegen. Insbesondere eher unbedeutende Verlustfälle werden häufig nicht vollständig erfasst. Dennoch sind bereits vor der Einführung des SA zumindest alle Institute der Buckets 2 und 3 implizit gefordert, die Anforderungen zur Sammlung verschiedener Verlustfälle umzusetzen, um eine Datenhistorie von mindestens fünf Jahren vorweisen zu können. Banken im Bucket 1 könnten zwar möglicherweise von diesen strengeren Vorgaben ausgenommen sein, eine gesetzliche Regelung ist jedoch bislang nicht veröffentlicht.

Die Anforderungen durch den neuen SA beschränken sich jedoch nicht nur auf das Sammeln der Verluste, sondern schließen darüber hinaus umfassende und ausführlich dokumentierte Prozesse zur vollständigen Identifikation und Aufbereitung der Verlustdaten ein. Insbesondere bei kleineren Instituten gehen die dazu notwendigen internen Prozesse oft über die derzeit umgesetzten hinaus. Es ist zu erwarten, dass für viele Institute dedizierte Richtlinien zum vollständigen Erfassen der relevanten Verluste inklusive der dazu notwendigen Beschreibung (beispielsweise die Beziehung zu anderen Risikoarten) erforderlich werden. Diese schließen ebenso klar definierte Meldeprozesse und Freigaben ein. Um eine qualitativ angemessene Verlustdatenbasis bei Einführung des neuen SA nachweisen zu können, erwartet die Aufsicht, dass die dafür notwendigen Prozesse bereits fünf Jahre vor Inkrafttreten des SA umgesetzt sein sollten. Für Institute, die diese Anforderungen noch nicht erfüllen, empfiehlt es sich somit, möglichst zeitnah mit der Umsetzung zu beginnen, um eventuelle regulatorische Aufschläge auf Grund der zu geringen Datenhistorie über einen längeren Zeitraum zu vermeiden.

Für nahezu alle Institute scheint eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Verlustdaten und der sich anschließenden internen Prozesse unausweichlich. Gerade für kleinere Institute besteht zudem die Gefahr, dass zur Einführung des SA keine ausreichende Verlusthistorie trotz vorheriger, MaRisk-konformer Erfassung der OpRisk Verluste nachgewiesen werden kann. Um die Auswirkungen in Form eines regulatorischen Add-ons zu minimieren, sollten diese Institute bereits jetzt mit einem SA-konformen Aufbau der Verlusthistorie beginnen. Dies betrifft insbesondere kleinere Institute, die jedoch auf Basis des BIC in den Bucket 2 fallen, da die Institute in Bucket 1 potenziell nicht zur Berechnung einer loss component verpflichtet sind.

BCBS 424 geht explizit auf Verlustereignisse ein, welche für die Kapitalberechnung relevant sind. Bei den meisten der genannten Verlustarten handelt es sich um typische OpRisk Verluste, welche im Fall einer bisher schon existierenden Verlustdatenbank bereits berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen und nach Genehmigung der Aufsicht ist ein Ausschluss von Verlustereignisse gestattet, falls diese dem aktuellen Risikoprofil der Bank nicht mehr entsprechen.

Bei der Verwendung einer bereits bestehenden Verlustdatenbank zur Bestimmung der loss component wird eine genaue Analyse der vorhandenen Verluste notwendig. Insbesondere für größere Institute, allen voran Banken die aktuell den Advanced Measurement Approach (AMA) nutzen, beschreibt der RTS 2018/959 die Anforderungen an die Sammlung historischer Verluste. Dieser ist in Teilen de-

ckungsgleich mit den Anforderungen in BCBS 424, präzisiert und erweitert jedoch diese Anforderungen. Für Verluste einer bereits existierenden Verlustdatenbank sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Ist der Verlust explizit durch das BCBS 424 zu berücksichtigen?
- Handelt es sich um einen Verlust, welcher zwar nicht explizit im BCBS 424 jedoch im RTS 2018/959 genannt wird und potenziell für die Bestimmung der loss component relevant sein könnte?
- Ist die Relevanz des Verlustes lediglich auf das Management von operationellen Risiken beschränkt?
- Wie sind Buchungen zu berücksichtigen, bei denen sowohl das initiale Ereignis als auch weitere, dazugehörige Buchungen außerhalb der 10-Jahresschwelle liegen? Insbesondere bei Rechtsfällen sind beispielsweise signifikante Auflösungen von Rückstellungen auch über einen längeren Zeitraum hinaus nicht unüblich.

Da diese Fragen bislang nicht abschließend geklärt sind, scheinen folgende zwei Szenarien mit unterschiedlichen Auswirkungen auf kleinere und größere Institute denkbar:

- **1. Szenario:** Die qualitativen Anforderungen an den Umfang der Verluste ist vollständig durch das BCBS 424 beschrieben. Das Vorgehen würde insbesondere kleineren Instituten entgegenkommen, da diverse für das OpRisk Management relevante Verluste (beispielsweise Kreditrisiko-relevante Verluste, Opportunitätskosten oder Gewinne) nicht in allen Fällen gesammelt werden müssen. Gleichzeitig wären auch solche Verluste nicht relevant, die AMA Institute derzeit zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigen müssen, die jedoch nicht im BCBS 424 aufgelistet sind (beispielsweise in Verbindung mit Modellrisiken). Tendenziell größere Institute, insbesondere AMA Institute, bei denen die Verlustdatenbank diese Verluste bereits beinhaltet, würden hingegen benachteiligt, da entweder ein hoher manueller Aufwand zur Aussteuerung dieser Verlusttypen für die Bestimmung der loss component notwendig ist, oder aber eine höhere loss component in Kauf genommen werden muss.
- **2. Szenario:** Die qualitativen Anforderungen an den Umfang der Verluste richtet sich nach dem RTS 2018/959. Institute, die diesen RTS bereits als Grundlage zur Quantifizierung ihrer operationellen Risiken verwenden, können ihre Verlustdaten auch weiterhin für den SA verwenden. Dies würde jedoch gerade für kleinere Institute, die insbesondere aufgrund des Proportionalitätsprinzips nicht alle im RTS 2018/959 beschriebenen Verluste konsequent sammeln, einen hohen Aufwand zur Überarbeitung ihrer internen Prozesse für den Aufbau der Verlustdaten bedeuten.

Insbesondere sollte hervorgehoben werden, dass nicht alle in der Verlustdatenbank gesammelten und für das OpRisk Management notwendigen Ereignisse für die Kapitalberechnung berücksichtigt werden müssen. Eine genaue Analyse kann hier die zu berücksichtigenden Verluste reduzieren und somit zu einer verringerten loss component und damit auch zu einer niedrigeren Kapitalanforderung führen.

Anforderungen an die Verlustdatenbank und das Datenmodell

Zu jedem historischen Verlustereignis werden das Datum des Auftretens, das Datum des Entdeckens sowie das Buchungsdatum benötigt. Allerdings ist lediglich letzteres bei der Zusammenstellung der Verlustdaten für die Berechnung der loss component zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der verwendete Verlustdatensatz primär über das Buchungsdatum aufgebaut wird. Da ein Verlustereignis eine oder mehrere Buchungsdatensätze, beispielsweise eine Rückstellung oder Minderung, nach sich ziehen kann, gewinnt das Buchungsereignis gegenüber dem Verlustereignis an Bedeutung und ist nun alleine für die Berücksichtigung der Verluste bei der loss component verantwortlich.

Insbesondere bei vorhandenen Verlustdatenbanken, welche typischerweise ereignisbasiert aufgebaut sind, ist ein hoher Anpassungsbedarf sehr wahrscheinlich. Ein geeigneter Ansatz ist die Anlage von einem Verlustereignis mit hauptsächlich statischen Eigenschaften. Alle veränderlichen Eigenschaften sind Teil von Buchungsereignissen, welche eine Verknüpfung auf das jeweilige Verlustereignis besitzen. Ein vereinfachtes, schematisches Datenmodell ist in Abbildung 1 dargestellt. Während dieser Ansatz eine direkte und einfache Ermittlung der loss component ermöglicht, bedarf es zuvor der Klärung diverser Unsicherheiten bei der technischen Umsetzung:

- Welche Eigenschaften (bspw. Verbindung zum Markt- oder Kreditrisiko oder zum Verursacher) werden dem Verlustereignis, welche dem Buchungsereignis zugeordnet?
- Welche Buchungstypen müssen unterschieden werden und welche Beziehungen untereinander existieren?
- Wie können Korrekturmöglichkeiten von Buchungen gewährleistet werden?
- Nach welchen Verlustarten muss unterschieden werden können und welcher Freiraum (bspw. Filtermöglichkeiten) wird durch das Reporting gefordert?

Ein gut aufgebautes Datenmodell ermöglicht somit aufwandsarm Buchungen zu aggregieren und verhindert, dass für den SA nicht relevante Verlustarten oder Buchungen außerhalb der 10-Jahresperiode mitberücksichtigt werden. Auch dies kann, im Vergleich zu einer vollständigen Berücksichtigung des Gesamtverlustereignisses, zu einer Reduktion der Kapitalanforderungen führen.

Verantwortlichkeiten und Berechtigungen in der Verlustdatenbank

Durch das um die Buchungssätze erweiterte Datenmodell sind unter Umständen Anpassungen an den Berechtigungen notwendig. Bei vielen am Markt eingesetzten Softwarelösungen sind die Lese- und Änderungsrechte durch eine Verknüpfung der unterschiedlichen Rollen mit den Objekten eines Datensatzes verknüpft. Durch die Erhöhung der Granularität und Vergrößerung der Abhängigkeiten im Datenmodell könnte dies Änderungsaufwand bedeuten, um den Zugriff auf erforderliche Objekte gewährleisten zu können. Eine Alternative ist hier die Synchronisation der Rechte zwischen den Objekten untereinander.

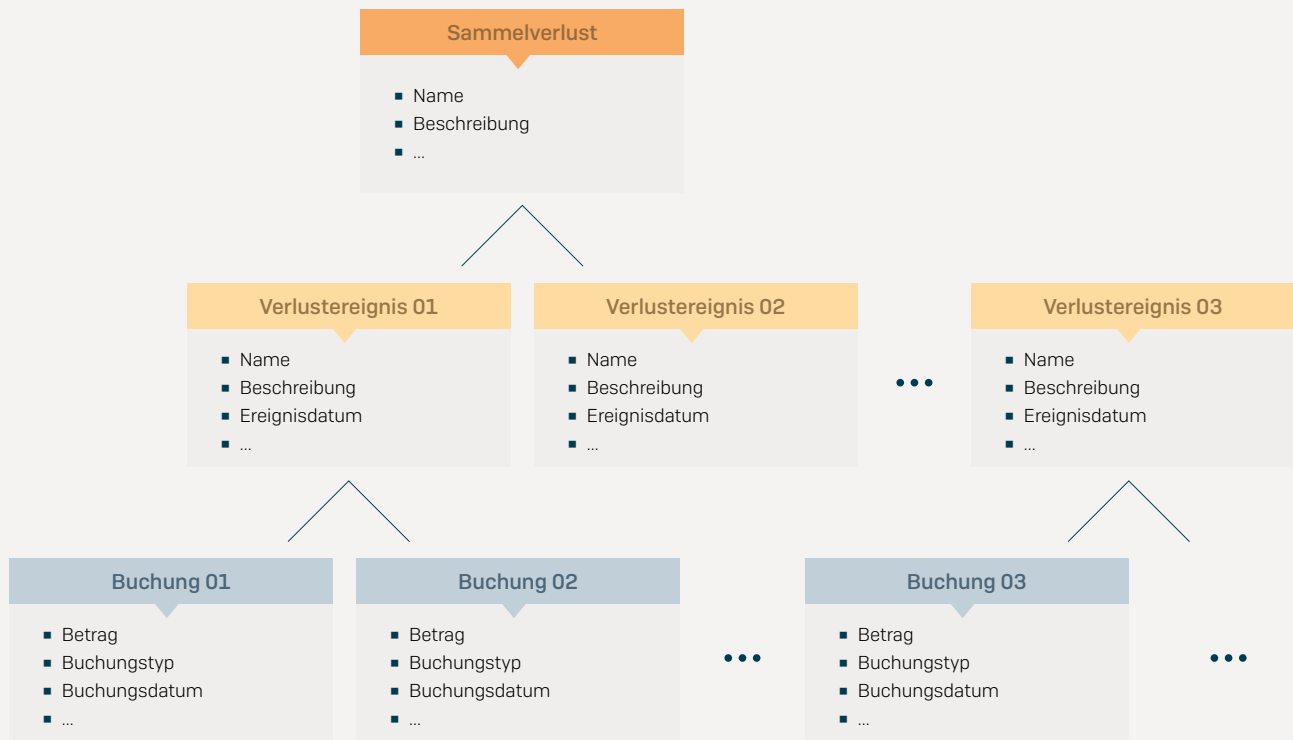


Abbildung 1: Schematischer Aufbau eines Datenmodells zur Abbildung der Buchungsereignisse und deren Verknüpfung zum Verlustereignis.

4.2.5

Berücksichtigung von Sammelverlusten

Im neuen Standardansatz sind alle Institute verpflichtet, die Verluste nach Einzel- und Sammelverlusten zu unterscheiden. Da für die Berechnung der loss component prinzipiell das Buchungsdatum relevant ist, sind bei Verlusten, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken, auch lediglich die Teilverluste für die loss component relevant, deren Buchungsdatum im zu berücksichtigenden Zeitraum liegen. In diesen Fällen ist vorbehaltlich einer entsprechenden Auslegung der Regularien spätestens zehn Jahre nach Eintreten des initialen Ereignisses eine sich jährlich ändernde Aggregation der Verluste durchzuführen. Insbesondere sind die Buchungen der einzelnen Verluste auch dann zu berücksichtigen, wenn der Anteil in der 10-Jahresperiode kleiner als die Verlustschwelle ist, der gesamte Sammelschaden den Betrag jedoch überschreitet.

Aus Sicht des Datenmodells nimmt der Sammelverlust eine besondere Rolle ein. Je nach Abbildung der Sammelverluste als aggregierte Einzelverluste oder als eigenes Objekt sind unterschiedliche Verknüpfungen mit den jeweiligen Buchungsereignissen notwendig.

Wenn das Datenmodell eine individuelle Aggregation innerhalb eines Sammelverlustes erlaubt, kann hier durch Ausschluss von nicht zu berücksichtigenden Verlustarten und Buchungen außerhalb der zehn Jahre eine Kapitalreduktion erreicht werden.

Flexibilität der Verlustdatenbank

Neben den Anforderungen, die zur Berechnung der loss component für den Standardansatz berücksichtigt werden müssen, sollte die Verlustdatenbank einer Vielzahl weiterer Bedürfnisse genügen. Zusätzliche Anforderungen werden aus dem OpRisk Management, bei welchem die Verlustereignisse anstelle der Buchungsergebnisse im Fokus stehen, gestellt. Dabei ist beispielsweise eine geeignete Aggregation und Kategorisierung der Verlustfälle sowie eine Auswertbarkeit ausgewählter historischer Verluste als Input für das Risk Self Assessment, Szenarioanalysen oder für die Mitigation operationeller Risiken zu gewährleisten.

Schließlich sollte beim Aufbau der Verlustdatenbank eine notwendige Flexibilität für das interne und externe Reporting berücksichtigt werden. Dies umfasst ebenso die Anforderungen an das regelmäßige CoRep Reporting als auch an den EBA Stresstest, sowie die Möglichkeit zur Erstellung von individuellen Ad-Hoc Analysen. Durch die Einführung des neuen SA sind zudem weitreichende Änderungen am Data Point Model (DPM) im Aufsichtsrecht sehr wahrscheinlich (vgl. EBA Roadmap). Darüber hinaus sind auch die unterschiedlichen Anforderungen von etwaigen externen Datenkonsortien, insbesondere im Hinblick auf zu meldende Verlustarten, zu berücksichtigen.

Beispielhaft ist in Abbildung 2 die Auswirkung von drei unabhängigen OpRisk Verlustereignissen auf das unterschiedliche Reporting dargestellt. Während für das CoRep- und EBA Stresstest-Reporting eine ähnliche Aggregationsmethodik verwendet wird, sind für den neuen Standardansatz wie eingangs beschrieben grundlegende Änderungen bei Datengrundlage, Aggregation und Reporting erforderlich.

Die bereits bestehenden Anforderungen, die durch die Kombination der verschiedenen Sichtweisen entstehen, werden im neuen Standardansatz insbesondere durch den sich veränderten Fokus auf die Buchungsergebnisse weiter erhöht. Eine frühzeitige Anpassung der Verlustdatenbank zur Sicherstellung der Flexibilität kann so einen hohen zukünftigen Aufwand vermeiden.

	Zelle	2008	...	2016	2017	2018	2019	2020
EBA Stresstest	Total amount of losses, of which:	1.000.000	-	100.000	-	-	20.000	15.000
	> = EUR 10,000 and < EUR 20,000	-	-	-	-	-	-	15.000
	> = EUR 20,000 and < EUR 100,000	-	-	-	-	-	20.000	-
	> = EUR 100,000 and < EUR 1,000,000	-	-	-	-	-	-	-
	> = EUR 1,000,000	1.000.000	-	100.000	-	-	-	-
CoRep	Zelle	2008	...	2016	2017	2018	2019	2020
	Gross loss amount (new events)	1.000.000	-	100.000	-	-	-	15.000
	> = EUR 10,000 and < EUR 20,000	-	-	-	-	-	-	15.000
	> = EUR 20,000 and < EUR 100,000	-	-	-	-	-	-	-
	> = EUR 100,000 and < EUR 1,000,000	-	-	100.000	-	-	-	-
	> = EUR 1,000,000	1.000.000	-	-	-	-	-	-
	Loss adjustments relating to previous reporting periods	-	-	-	9.000	-5.000	20.000	-
	of which: (+) positive loss adjustment amounts	-	-	-	9.000	-	20.000	-
	of which: (-) negative loss adjustment amounts	-	-	-	-	-5.000	-	-
SA	Komponente	2008	...	2016	2017	2018	2019	2020
	Gross Loss	1.000.000	-	100.000	9.000	-5.000	20.000	0
	Aggregated loss over the last 10 years	1.000.000	-	1.100.000	1.109.000	104.000	124.000	124.000
	Loss Component	1.500.000	-	1.650.000	1.663.500	156.000	186.000	186.000

Abbildung 2: Auswirkungen auf die loss component sowie das CoRep- und aktuelle EBA Stresstest-Reporting unter Verwendung dreier beispielhafter Ereignisse.

Die Herausforderungen, vor denen alle Banken bei der Umstellung auf den SA stehen, gehen weit über die reine Berechnung des OpRisk Kapitals hinaus. Durch die Relevanz der Verlustdaten für Säule I, insbesondere bei Banken in Buckets 2 und 3, wird zudem erwartet, dass der Prozess der Verlustdatensammlung, die Verlustdatenbank und alle sich anschließenden Prozesse zukünftig stärker in den Fokus der Aufsicht rücken.

Zur Vermeidung regulatorischer Aufschläge wird die Quantität und Qualität der Daten eine wichtige Rolle einnehmen; dies erfordert eine frühzeitige Beschäftigung mit den eigenen Verlustdaten im Rahmen der neuen Anforderungen. Mit dem Aufbau einer ausreichend langen und qualitativ hochwertigen Verlusthistorie sollte daher bereits jetzt begonnen werden. Noch vor der regulatorischen Umstellung sollten Überlegungen für ein geeignetes Rahmenwerk vorangestellt werden. Ein passendes Datenmodell sowie eine adäquate Bestimmung der Datenbasis für die loss component kann dabei eine Reduktion des Kapitals ermöglichen sowie zukünftige Aufwandstreiber vermeiden.

Bei der Berechnung des BI ist die Verfügbarkeit der benötigten Accounting-Daten durch das FinRep-Mapping der EBA in weiten Teilen für die Institute gewährleistet, sodass hier bei einer Umsetzung Detailfragen geklärt werden müssen. Insbesondere ist zu prüfen, wann die Daten zu verschiedenen Stichtagen verfügbar sind und ob sich aus den neuen Anforderungen des SAs Anpassungen an den internen Prozessen zur Meldeerstellung ergeben.

Die Optimierung des BI zur Verringerung der Kapitalanforderungen stellt die Institute vor weitere Herausforderungen. Zum einen müssen die Anforderungen der Aufsicht auf Wahlrechte und Konsistenz in der Umsetzung geprüft werden, um eine angemessene Berücksichtigung der GuV-Zahlen aus dem Accounting zu gewährleisten. Durch die Definition der Negativabgrenzungen, z.B. aus Zahlungen im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen, können die Institute ihre Kapitalanforderungen aus operationellen Risiken weiter senken, und diese sollten damit einen Fokus der Umsetzung des neuen Standardansatzes bilden. Die genaue Form der Umsetzung hängt dabei von der verwendeten Meldewesenarchitektur und Meldewesensoftware bzw. der Granularität der Daten aus dem Accounting ab.

Referenzen

Referenz	Titel
BCBS 291	Basel Committee on Banking Supervision. (2014). Operational risk – Revisions to the simpler approaches - Consultative Document.
BCBS 355	Basel Committee on Banking Supervision. (2016). Standardised Measurement Approach for operational risk.
BCBS 424	Basel Committee on Banking Supervision. (2017). Basel III: Finalising post-crisis reforms.
EBA Policy Advice	EBA. (02. August 2019). Policy advice on the Basel III reforms: Operational Risk.
EBA Roadmap	European Banking Authority. (2019). EBA Risk Reduction Package Roadmaps.
ITS 2014/680	Commission Implementing Regulation (EU) No 680/2014 of 16 April 2014 laying down implementing technical standards with regard to supervisory reporting of institutions according to Regulation (EU) No 575/2013.
CRR	Capital Requirements Regulation. Regulation (EU) No 575/2013.
RTS 2018/959	RTS on assessment methodologies for the Advanced Measurement Approaches for operational risk. Commission delegated regulation (EU) 2018/959. (2018). Official Journal of the European Union.

Glossar

Begriff	Erklärung
AMA	Advanced Measurement Approach
BB	Banking book
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BI	Business indicator
BIC	Business indicator component
CRR	Capital Requirements Regulation
CoRep	Common Reporting
DI	Dividend income
DPM	Data Point Model
EBA	European Banking Authority
FC	Financial component
FE	Fee expenses
FI	Fee income
FinRep	Financial Reporting
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Deutsches Handelsgesetzbuch
IE	Interest expenses
IEA	Interest earning assets
IFRS	International Financial Reporting Standards
II	Interest income
ILDC	Interest, lease and dividend component
ILM	Internal loss multiplier
ITS	Implementing Technical Standards
LC	Loss component
nGAAP	National Generally Accepted Accounting Principles
OOE	Other operating expenses
OOI	Other operating income
OpRisk SA	Standardansatz für operationelle Risiken
ORC	Kapital für operationelle Risiken
P&L	Profit & Loss
RTS	Regulatory Technical Standards
SC	Services component
TB	Trading book

Kontakt

Die Umsetzung des neuen Standardansatzes wird alle Banken treffen. Sie möchten sich zu den Herausforderungen oder zu der Umsetzung mit den d-fine Experten für Accounting und operationelle Risiken austauschen?

Sprechen Sie uns an!

Autoren

Dr. Frank Könnig

Operational Risk Expert, d-fine GmbH, Düsseldorf
Frank.Koennig@d-fine.de

Dr. Lorenz Schendel

Head of Operational Risk, d-fine GmbH, Frankfurt
Lorenz.Schendel@d-fine.de

Dr. Constantin Muranaka

Accounting Expert, d-fine GmbH, München
Constantin.Muranaka@d-fine.de

Wir bedanken uns herzlich bei Katharina Block für fruchtbare Diskussionen und ihre Beiträge bei der Entstehung dieses Papers.

d-fine

Berlin

d-fine GmbH
Friedrichstraße 68
10117 Berlin
Deutschland
berlin@d-fine.de

Düsseldorf

d-fine GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
duesseldorf@d-fine.de

Frankfurt

d-fine GmbH
An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt
Deutschland
frankfurt@d-fine.de

München

d-fine GmbH
Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald
Deutschland
muenchen@d-fine.de

London

d-fine Ltd
6-7 Queen Street
London, EC4N 1SP
United Kingdom
london@d-fine.co.uk

Wien

d-fine Austria GmbH
Riemergasse 14 Top 12
1010 Wien
Österreich
wien@d-fine.at

Zürich

d-fine AG
Brandschenkestrasse 150
8002 Zürich
Schweiz
zuerich@d-fine.ch